Kreisstadt Bergheim Der Bürgermeister		Vorlage Nr.: 183/2024 öffentlich			
	Mitzeichnungen				
Dezernat: I FBL: Fr. Bergmoser	GlStB				
AbtL: Herr Raffel Verfasser/in: Herr Raffel					

Vorgesehene Beratungsfolge	
Gremium	Datum
Rat	29.04.2024

TOP Wahl einer/eines Beigeordneten als Stadtkämmerin/Stadtkämmerer

Beschlussvorschlag

Der Rat wählt …… zur /zum Beigeordneten als Stadtkämmerin /Stadtkämmerer für die Dauer von acht Jahren.

Erläuterungen:

1. Zielsetzung

Besetzung der Stelle der / des Beigeordneten als Stadtkämmerin/Stadtkämmerer zum nächstmöglichen Zeitpunkt.

2. Sachverhalt

Der Rat der Kreisstadt Bergheim hat in seiner Sitzung vom 26.02.2024 beschlossen, die ebenfalls in dieser Sitzung neu eingerichtete Stelle der / des Beigeordneten als Stadtkämmerin/Stadtkämmerer auszuschreiben. Die Ausschreibung erfolgte sodann unter Verwendung des in der gleichen Sitzung beschlossenen Ausschreibungstextes durch die Personalabteilung überregional, digital und durch Printmedien mit einer Bewerbungsfrist bis zum 07.04.2024. Mit dem Ratsbeschluss vom 23.01.2024 erfolgte eine Selbstbindung dahingehend, die Bewerber*innen ausschließlich der anhand der in der Stellenausschreibung festgelegten Kriterien im Hinblick auf ihre Eignung und ihre fachliche Leistungsfähigkeit zu beurteilen.

Wählbarkeitsvoraussetzungen sind daher über die persönliche Eignung für die Stelle der / des Beigeordneten als Stadtkämmerin/Stadtkämmerer hinaus sowohl das fachliche Wissen wie auch ausreichende berufliche Erfahrung, erworben aufgrund des Werdegangs und der bisherigen Tätigkeiten.

- In der Stellenausschreibung sind die Anforderungen an das fachliche Wissen und die beruflichen Erfahrungen aufgrund des Inhalts der Stelle der / des Beigeordneten als Stadtkämmerin/Stadtkämmerer sowie der Gegebenheiten der Kreisstadt Bergheim wie folgt konkretisiert wordenBefähigung zum Richteramt oder für den höheren allgemeinen Verwaltungsdienst
- Mehrjährige einschlägige Berufs- und Führungserfahrung, idealerweise in einer kommunalen Verwaltung
- Erfahrung in der Zusammenarbeit mit kommunalen Gremien und Bürgerinnen und Bürgern
- Teamfähigkeit und Durchsetzungsvermögen

Auf die Ausschreibung ist eine Bewerbung eingegangen. Der / die Bewerbende erfüllt formal das Profil der Stellenausschreibung.

Allen Ratsmitgliedern wurden die Bewerbungsunterlagen zur Durchsicht zur Verfügung gestellt. Eine Auswertung der eingegangenen Bewerbung dieser Einladung unter TOP Mitteilung im nichtöffentlichen Teil beigefügt.

Es wird darauf hingewiesen, dass Personalunterlagen ihrer Natur nach der Geheimhaltung unterliegen (vgl. § 48 Abs. 2 und 3 GO NRW), über die gemäß § 30 Abs. 1 GO NRW Verschwiegenheit zu bewahren ist.

Die Entscheidung über die Besetzung einer Beigeordnetenstelle für die Dauer von acht Jahren obliegt allein dem Rat durch Wahl (§ 41 Abs. 1c) GO NRW i. V. m. § 70 GO NRW und § 50 Abs. 2 GO NRW). Diese wird grundsätzlich durch offene Abstimmung vollzogen, es sei denn jemand widerspricht. In diesem Fall erfolgt die

Abstimmung geheim durch Abgabe von Stimmzetteln. Gewählt ist die Person, die mehr als die Hälfte der gültigen Stimmen erhalten hat. Nein-Stimmen gelten als gültige Stimmen. Erreicht niemand mehr als die Hälfte der Stimmen, so findet zwischen den Personen, welche die beiden höchsten Stimmenzahlen erreicht haben, eine engere Wahl statt. Gewählt ist, wer in dieser engeren Wahl die meisten Stimmen auf sich vereinigt. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

Es wird ergänzend darauf hingewiesen, dass die Ernennung (=Aushändigung der Ernennungsurkunde) gem. § 16 Abs. 2 S. 2 LBG erst erfolgen darf, wenn die Wahl nicht innerhalb eines Monats nach ihrer Durchführung von der Aufsichtsbehörde nach den dafür geltenden Vorschriften beanstandet worden ist.

3. Alternativen/Einsparpotenziale (Prüfung einer kostengünstigeren Aufgabenerledigung einschl. der Möglichkeit der interkommunalen Zusammenarbeit)

entfällt

4. Darstellung der Auswirkungen auf den Ergebnisplan, den Finanzplan und die Bilanz (lfd. Haushaltsjahr und Folgejahre, inkl. Folgekosten bei Investitionen)

Mit Beschluss vom 26.02.2024 wurde auch der Stellenplan entsprechend angepasst. Eine Beigeordnetenstelle im Status eines Wahlbeamten / einer Wahlbeamtin verursacht gemäß § 2 Absatz 3 der EingrVO nach Besoldungsgruppe B 3 LBesG NRW Personalkosten i. H. v. ca. 114.600,- €/Jahr.

5. Darstellung der klimaschutzrelevanten Auswirkungen (ab 1. Quartal 2021)

entfällt

6. Bürgerbeteiligung

entfällt

7. Überprüfung der Zielerreichung (Messinstrumente und –zeitpunkt)

entfällt